



*Ruder Club Wolfgangsee*

Mondseestraße 14 5340 St. Gilgen

## **Vereinsstatuten**

des Vereins  
Ruder-Club Wolfgangsee

### **§1 Name und Sitz des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen Ruder-Club Wolfgangsee und hat seinen Sitz in 5340 St. Gilgen.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

### **§2 Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersports für seine Mitglieder in jeder erlaubten Art.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.

### **§3 Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Pflege des Rudersportes auf allen Gebieten des Leistungs-, Wander- und sonstigen Rudersportes für alle Altersstufen.
- b) Fachliche Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere durch Training, Ausbildungsveranstaltungen, Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Wettbewerben
- c) Durchführung von Veranstaltungen und gesellschaftlichen Ereignissen
- d) Vertrieb von Sportgeräten, Vereinskleidung, Abzeichen und ähnlichen Artikeln
- e) Unterhaltung von Vereinslokal und Sportanlagen

### **§4 Aufbringung der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe**

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (diese beinhalten auch den Ruderverbandsbeitrag)
  - b) Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen wie insbesondere Sponsoreinnahmen, jedoch nur dann und insoweit mit diesen Zahlungen keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind.
  - c) Erträge aus Vereinsaktivitäten nach §3
  - d) Vermietung von Sportanlagen und Vereinslokal
- (2) Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind generell untersagt.

### **§5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit insbesondere im Sinne des §3 der Statuten beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ohne an der Vereinsarbeit (insbesondere nach § 3 der Statuten) teilzunehmen durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche hiezu ob ihrer besonderen Verdienste um das Wohl des Vereines vom zuständigen Vereinsorgan ernannt werden.

#### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können physische, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Über sämtliche Mitglieder wird eine Liste mit Name und Wohnort einmal jährlich aktualisiert mit der Einladung zur Generalversammlung an die Mitglieder versendet.

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und Personengesellschaften, Austritt, Streichung und Ausschluss. Die Ehrenmitgliedschaft wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft durch die Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beendet.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand in geschriebener Form (das ist ein Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht) mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jedoch zur Gänze zu bezahlen bzw. erfolgt im Fall der bereits erfolgten Bezahlung keine (aliquote) Rückerstattung.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger in geschriebener Form ergangener Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung auch nur eines Teiles von Mitgliedsbeiträgen, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein in Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstandes, insbesondere des Kassiers, erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche nach Zugang der zweiten in geschriebener Form ergangenen Mahnung wieder rückgängig gemacht werden, sofern die Zahlung binnen einer Woche am Vereinskonto gutgeschrieben ist.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein jederzeit aus wichtigem Grund ausschließen. Als solcher wichtiger Grund gilt insbesondere
  - die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten,
  - vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig beeinträchtigt,
  - unehrenhaftes Verhalten,
  - Verstoß gegen die Ruhensbestimmung der Mitgliedsrechte gemäß §7 (9),
  - Rückstand mit der Zahlung auch nur eines Teils des Mitgliedsbeitrages, Beitrittsgebühr oder sonstiger Zahlungspflicht gegenüber dem Verein wenn der ausstehende Betrag nicht binnen einer Woche nach Zugang der zweiten in geschriebener Form ergangenen Mahnung gemäß §7 (3) bzw. §7 (4) nicht am Vereinskonto gutgebracht ist.

- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied an den Vorstand gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder in geschriebener Form zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss des Mitglieds ist dem Mitglied in geschriebener Form begründend mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vorstandes gemäß §7 (6) steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichtes (§15) zu.
- (8) Vom Zeitpunkt des Zugangs des Ausschlussentscheides des Vorstandes an das Mitglied bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung wegen Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichtes (§15) ruhen die Rechte des Mitgliedes, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Beitrittsgebühr oder sonstiger Zahlungspflicht gegenüber dem Verein.
- (9) Das Ruhen der Mitgliedsrechte schließt eine Benützung von Sachen oder Räumlichkeiten, die im Eigentum oder ausschließlichen Nutzungsrecht des Vereins stehen, aus. Ein Verstoß gegen diese Rechtsfolge des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein weiterer Ausschlussgrund.
- (10) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §7 (5) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

#### **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen wie auch die Einrichtungen des Vereines zu benützen. Alle Mitglieder können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind vom passiven Wahlrecht für die Episode des Ruhens der Mitgliedschaft ausgenommen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren und sonstigen Zahlungspflichten in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Bei Beschädigung von Vereinsvermögen durch ein Mitglied entscheidet der Vorstand über die Geltendmachung einer Ersatzpflicht, wobei insbesondere die Frage des Vorhandenseins einer Haftpflichtversicherung des Mitgliedes, die Vermögenslage des Mitgliedes und das Alter des Mitgliedes sowie die Vermögenslage des Vereines in die Ausübung dieses pflichtgemäßen Ermessens einzufließen haben und der Vorstand sich im Übrigen bei dieser Entscheidung vom Vereinszweck und den Vereinsinteressen leiten zu lassen hat und insgesamt eine umfassende Ermessensentscheidung zu treffen ist.

#### **§9 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - Die Rechnungsprüfer
  - das Schiedsgericht.
- (2) Sämtliche Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten, der auch den Wahlmodus bestimmt.
- (3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hievon unberührt.

- (4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. für jeden Funktionär 2 Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Gesamtorgans. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.

#### **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Sitz des Vereines statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (Antragslegitimation gemäß §21 Abs 5 Vereinsgesetz) oder auf begründeten in geschriebener Form gestellten Antrag von zumindest 1/10 der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden. Das Einberufungsrecht der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer gemäß §21 Abs 5 Vereinsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin in geschriebener Form einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge/Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in geschriebener Form beim Präsidenten einzureichen. Verspätete Anbringen/Anträge werden nicht auf die Tagesordnung genommen und bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (hier ist die eigenhändige Unterschrift des übertragenden Mitglieds erforderlich) ist zulässig, jedoch darf jedes Mitglied einer Familienmitgliedschaft sämtliche übrigen Teilnehmer dieser Familienmitgliedschaft sowie darüber hinaus nur ein weiteres Vereinsmitglied mit einer derartigen Vollmacht vertreten. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

#### **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
- (2) Wahl und Abberufung des Vorstandes, Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer, Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer und dem Verein
- (4) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- (7) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins

## **§12 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Sport- und Bootswart
  - sowie maximal 2 beratenden Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Funktionärs das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsführer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten in geschriebener Form oder mündlich einberufen. Ist auch der Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand in geschriebener Form oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstands oder eines Funktionärs des Vorstands durch Enthebung (durch die Mitgliederversammlung und durch Rücktritt).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des Vorstandsfunktionärs in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit einzeln oder gesamt den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Funktionäre des Vorstands ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Funktionärs als Nachfolger eines oder mehrerer einzelner Funktionäre des Vorstandes bzw. im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstandes mit Wahl des gesamten neuen Vorstandes wirksam.

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (2) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen, im Falle dessen Verhinderung fallen diese Aufgaben dem Vizepräsidenten zu.
- (3) Der Präsident und in Verhinderung des Präsidenten der Vizepräsident vertreten den Verein nach außen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich die in (2) genannten Vorstandsmitglieder erteilen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Bereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, Mitgliederversammlung oder Vorstand, je nach Zuständigkeit.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen die Protokolle.
- (8) Der Sport- und Bootswart ist für sämtliche sportliche Belange des Vereins (Training, Trainerausbildung, Wettbewerbe usw.) verantwortlich und für Pflegeerhaltung und Reparatur des Bootsmaterials (auch Motorboot) verantwortlich.
- (9) Die beratenden Vorstandsmitglieder sind für die Beratung der Vorstandsmitglieder verantwortlich. Sie können im Fall der Abwesenheit oder Unerreichbarkeit einzelner Vorstandsmitglieder deren Funktion übernehmen und haben in deren Gegenwart ein Einspruchsrecht gegen einzelne Entscheidungen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern ist ein Beschluss des Vorstands einzuholen.
- (10) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### **§14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.

#### **§15 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht ist im Sinne des §3 Abs 1 Ziff. 10 zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis das eingerichtete Organ.

- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen, die je ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter in geschriebener Form namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts in geschriebener Form namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem anderen Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt ansonsten seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder in geschriebener Form zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Dabei kann es auch weitere Personen als Auskunftspersonen hinzu einladen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die zu begründen ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig und abschließend.

#### **§16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die völlige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §34ff BAO zu verwenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.